



**Deutscher  
Hilfsdienst®**

**Bundesverband Bonn e. V.**  
**Soziale Hilfsorganisation, gemeinnützig anerkannter Verband**

Deutscher Hilfsdienst, BV Bonn, Maseniusstr. 1h, 41179 Mönchengl.

**Postanschrift:** 41179 Mönchengladbach  
Maseniusstraße 1h

### **Deutscher Bundestag**

Ausschuss für Gesundheit  
Die Vorsitzende  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

### **Vorstandsmitglied Technik und Rettung:**

Manfred A. Schumann  
Telefon: 0177 2161 222  
Telefax: 0 21 61 / 57 08 47

### **Bankverbindungen:**

Volksbank Mönchengladbach  
BLZ 310 605 17 Konto: 120 6590 013

**Internet:** <http://www.dhmg.de>

**e-mail:** [m.schumann@dhmg.de](mailto:m.schumann@dhmg.de)

**Mönchengladbach, den 23.06.2007**

**Sehr geehrte Frau Dr. Martina Bunge, MdB!**

### **Stellungnahme**

**des Deutschen Hilfsdienst, Bundesverband Bonn e.V. zum Antrag der F.D.P. Fraktion, BT-Drucksage 16/3343**

### **Dem Beruf des Rettungsassistenten eine Zukunftsperspektive geben. Das Rettungsassistentengesetz novellieren.**

Das Gesetz über den Beruf des Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten – Rettungsassistentengesetz (RetAssG) ist im Jahre 1989 beschlossen worden und schloss damit einen über lange Jahrzehnte bestehenden Mangel in der Qualität der Ausbildung des Rettungsfachpersonals und in der berufsrechtlichen Ausrichtung. Die damaligen Bemühungen waren ein wichtiger Schritt in die Richtung der Anerkennung der Tätigkeit des Personals in der Notfallrettung und im Krankentransport. Dennoch blieben schon damals verschiedene Faktoren nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Nach einer Phase der über 10jährigen Erfahrungssammlung ist es auch nach unserer Auffassung dringend notwendig, Anpassungen an dem Gesetz vorzunehmen. Diese Anpassungen sind vor allem

- den veränderten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere durch das Gesundheitsstrukturgesetz bzw. das Gesetz zur Förderung des Wettbewerbs im Gesundheitswesen (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz - GKV-WSG),
- den sich ändernden demographischen Entwicklungen als auch
- den sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen anzugleichen.

Es ist erforderlich, die wichtige Aufgabe der Notfallrettung trotz der sich ergebenden wirtschaftlichen Erschwernisse auf einem möglichst hohen qualitativen Niveau zu halten. Dies ist u.a. durch eine Verbesserung der Ausbildung des Rettungsfachpersonals möglich.

Die Ständige Konferenz für den Rettungsdienst (SK RettD) hat in einer gemeinsamen Stellungnahme aller Beteiligten (Hilfsorganisationen, Feuerwehren, private Rettungs- und Krankentransportunternehmen, Berufsverbände etc.) im Januar 2005 einen abgestimmten Vorschlag zur Novellierung erarbeitet. Diese Eckpunkte sind auch heute noch von hoher Aktualität und wir plädieren dafür, dieses Eckpunktepapier zur Grundlage einer Novellierung zu machen.

Dessen ungeachtet ist es dem Deutschen Hilfsdienst e.V. insbesondere ein wichtiges Anliegen, folgende Aspekte in der Novellierung berücksichtigt zu sehen:

- Die Ausbildung muss so konzipiert sein, dass die Absolventen eine möglichst hohe praktische und theoretische Kompetenz erwerben können. Die gesetzliche Regelung zur Regelkompetenz ist abschließend zu fassen. Hier ist eine verbindliche Regelung auch im Hinblick auf das Heilpraktiker-Gesetz zu fassen. Nach unserer Auffassung kann der Bundesgesetzgeber durch entsprechende gesetzliche Formulierungen hier eine verbindliche und bundeseinheitliche Regelung schaffen. Die Einführung und Nutzung von neuen Lehr- und Lernmodellen dürfen durch gesetzliche Beschränkungen nicht verhindert werden.
- Die Ausbildung ist durch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis zu regeln. Daher plädieren wir auch ausdrücklich dafür, die Qualität der anerkannten Rettungsdienstschulen zu sichern und die praktischen Ausbildungsanteile durch eine enge Verbindung mit den örtlichen Ausbildungsstätten zu gewährleisten.
- Die Handlungskompetenz ist durch eine eindeutige Rahmenkompetenzregelung sicher zu stellen. Ungeachtet der Ländergesetzgebung sollte eine möglichst einheitliche Regelung angestrebt werden (s.o.)
- Es ist unbedingt erforderlich, den Auszubildenden eine attraktive Ausbildungsvergütung zu gewähren. Ansonsten sehen wir die akute Gefahr, dass der Beruf des Rettungsassistenten im Vergleich zu anderen Berufsausbildungen unattraktiv wird.
- Die Novellierung muss erreichen, dass nur noch eine bedarfsgerechte Ausbildung stattfindet. Träger der Ausbildung müssen die örtlichen Rettungswachen sein. Nur so ist sicher gestellt, dass die Auszubildenden auch ausreichend praktische Erfahrungen sammeln können.
- Die Träger der Ausbildung (Rettungswachen / Hilfsorganisationen) müssen die Kosten der zusätzlichen Kosten der Ausbildung erstattet bekommen. Nur eine sichere Finanzierung sichert langfristig auch eine ausreichende Anzahl von qualifiziertem Rettungsfachpersonal.
- 
- **Die Novellierung muss ebenfalls -und ganz dringend erreichen-, dass dem älter werdenden Personal mit einem gesetzlich geregelten Quereinstieg in den Krankenpflegedienst eine Perspektive für die Alterszukunft geboten wird.**

Der Deutsche Hilfsdienst, Bundesverband Bonn e.V. bekräftigt die dringende Notwendigkeit, das RettAssG den neuen Anforderungen und veränderten Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt anzupassen.

Wir betrachten es als sinnvoll und notwendig, in die Planungen der Novellierung auch die anstehenden europäischen Aspekte zur Herbeiführung einer gegenseitigen Anerkennungsfähigkeit zu erreichen.

Mönchengladbach, den 23.06.2007

Mit freundlichen Grüßen



**Manfred A. Schumann**  
**Deutscher Hilfsdienst**  
**Bundesverband Bonn e.V.**  
**Vorstand Technik und Rettung**

Anlage: Eckpunktepapier der „Ständigen Konferenz für den Rettungsdienst“

## **Ständige Konferenz für den Rettungsdienst**

Geschäftsführung: Deutsches Rotes Kreuz

Vorsitzender:

Prof. Dr. med. Karl-Heinz Altemeyer  
Klinikum Saarbrücken  
Winterberg 1, 66119 Saarbrücken

### **Eckpunktepapier zur Novellierung des Rettungsassistentengesetzes**

#### **Berufsbezeichnung**

Zur Vermeidung von Konfusionen hinsichtlich der unterschiedlichen Qualifikationsstufen von nichtärztlichem Personal im Rettungsdienst (Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistent) besteht Einvernehmen, dass geprüft werden muss, ob eine "neue" Berufsbezeichnung für das nach dem novellierten RettAssG ausgebildete Personal zu wählen ist.

#### **Ausbildungsziele**

- > Basisuntersuchung und Diagnostik der vitalen Funktionen im Rettungsdienst.
- > Durchführung der erforderlichen lebensrettenden Sofortmaßnahmen im Rettungsdienst.
- > Monitoring der vitalen Funktionen.
- > Betreuende Maßnahmen.
- > Herstellung und Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Durchführung des Transportes.
- > Rettungsdienstorganisation und -Verwaltung.

#### **Ausbildungsumfang**

- > Ausbildungsdauer: 3 Jahre in Vollzeit
- > Ausbildungsumfang 4.600 Stunden  
(mind. 50% praktisch, mind. 1/3 theoretisch, alternierend)
- > Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen auf die Ausbildungsdauer insbesondere für Angehörige von Medizinalfachberufen und Feuerwehrangehörigen
- > Lernorte: Rettungsdienstliche Einrichtung, Rettungsdienstschule bzw. berufsbildende Schule sowie Krankenhäuser oder entsprechend geeignete medizinische Einrichtungen

### **Anforderungen an Rettungsdienstschule / Ausbildungsbetrieb**

- > Hauptberufliche Leitung mit integrierter ärztlicher und pädagogischer Kompetenz
- > pädagogisch qualifizierte hauptberufliche Lehrkräfte in ausreichender Anzahl
- > Übergangsregelung für derzeit anerkannte Rettungsdienstschulen:  
Anerkennung bleibt 5 Jahre erhalten
- > vertragliche Verbindung mit Ausbildungsbetrieben
- > Praktische Ausbildung auch in anderen Einrichtungen, z.B. Krankenhaus
- > Ausbilder für die praktische Ausbildung mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation
- > Weiterbildung im Umfang von min. 120 Stunden
- > Prüfungsverfahren analog Berufsbildungsgesetz (BBiG)

### **Rahmenbedingungen für den Auszubildenden**

- > Ausbildungsvertrag mit Betrieb
- > Freistellung für Schule
- > Ausbildungsvergütung
- > Tarifvertragliche Regelungen der Ausbildungsbedingungen möglich
- > sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung
- > Kostenlose Ausbildungsmittel, Fachbücher usw.
- > Probezeit sechs Monate
- > Einmalige Ausbildungsverlängerung bei Nichtbestehen der Prüfung

### **Übergangsregelungen**

- > Rettungsassistenten dürfen nach Aufbauschulung und bestandener Prüfung die "neue" Berufsbezeichnung führen
- > Die alten Berufsbezeichnungen bleiben geschützt und gelten weiter
- > Begonnene Ausbildungsgänge werden nach altem Recht zu Ende geführt
- > Zugang zur "neuen" Berufsbezeichnung wird durch Aufbauschulung und anschließender Zertifizierung durch die zuständige Behörde ermöglicht
- > Refinanzierung der Ausbildungskosten über die Entgelte der Einrichtungen (Krankenkassen, Pflegekassen, Selbstzahler)

Berlin, 7. Januar 2005

---

Prof. Dr. med. Karl-Heinz Altemeyer  
(Vorsitzender)